

# GÖR

Bedienungsvorschrift  
für die  
TKW-Verladestation im GTL



**Grosstanklager  
Ölhafen Rostock GmbH**



# Inhaltsverzeichnis


|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Bedienhinweise für die computergestützte Tkw-Verladung</b>                               | <b>3</b>  |
| 1.1.    Allgemeine Hinweise  | 3         |
| 1.2.    Befahren des GTL   | 3         |
| 1.3.    Abholvorgang   | 4         |
| 1.4.    Bedienung der Befüllanlage   | 4         |
| 1.5.    Ladehinweise Zusammenladen und Produktwechsel  | 5         |
| 1.6.    Ladehinweise – Top Loading   | 5         |
| 1.7.    Ladehinweise – Bottom Loading  | 6         |
| 1.8.    Melden unsicherer Situationen und Vorfälle   | 7         |
| <b>2. Absturzsicherung</b>   | <b>7</b>  |
| <b>3. Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen</b>  | <b>8</b>  |
| <b>4. Sicherheitsbestimmungen</b>  | <b>8</b>  |
| 4.1.    Persönliche Schutzausrüstung   | 8         |
| 4.2.    Ausrüstung für Gefahrgutbeförderung  | 9         |
| 4.3.    Gefahrgutsicherheitspflichten  | 9         |
| <b>5. Vorgeschriebene Begleitpapiere bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße</b> | <b>10</b> |
| <b>6. Gefahrgutkennzeichnung an Tankfahrzeugen</b>   | <b>10</b> |
| 6.1.    Warntafeln   | 10        |
| 6.2.    Gefahrzettel Nr. 3   | 11        |
| 6.3.    Verantwortlichkeiten nach GGVSEB   | 11        |
| <b>Tankwagen – Abfahrtskontrolle</b>   | <b>12</b> |
| <b>Sicherheitsmerkblatt – Hausordnung für TKW-Fahrer</b>                                       | <b>13</b> |
| <b>Datenschutz und Video-Überwachung</b>   | <b>17</b> |
| <b>Bestätigung Tankwagenladehinweise</b>   | <b>20</b> |


Impressum:

Herausgeber: Grosstanklager-Ölhafen Rostock GmbH

Oewerwischenweg 1

18146 Rostock

 +49 381 648 100

 + 49 381 648 250

 [goer@portofrostock.de](mailto:goer@portofrostock.de)

[www.euroports.de](http://www.euroports.de)

Formular-Nr. 95/0722

# **1. Bedienhinweise für die computergestützte TKW-Verladung**

## **1.1 Allgemeine Hinweise**

Jeder Kraftfahrer, der auf das Betriebsgelände der Grosstanklager-Ölhafen Rostock GmbH (GÖR) fährt, hat die für die GÖR, insbesondere aber diese für die Tankwagen (TKW) – Befüllstation geltende Bedienungsanweisung, sowie Sicherheits- und Unfallbestimmungen einzuhalten.

Zu widerhandlungen können zu Hausverbot führen.

Kraftfahrer, die erstmalig ins Großtanklager (GTL) kommen, werden durch das Messwartenpersonal unterwiesen. Die Bedienungsanweisung mit Sicherheitsmerkblatt wird dem TKW-Fahrer übergeben. Mit seiner Unterschrift bestätigt er die ordnungsgemäße Unterweisung und den Erhalt.

Festlegungen und Forderungen der „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt“ (GGVSEB), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), „Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR) sowie der DGUV-Information 214-014 „Sicherer Betrieb von Tankfahrzeugen für Mineralölprodukte“ sind ebenfalls einzuhalten. Durch beauftragte Personen der GÖR werden Stichpunktkontrollen auf der Grundlage der vom Mineralölwirtschaftsverband empfohlenen Checkliste durchgeführt. Bei der Feststellung von Mängeln erfolgt keine Beladung.

Das Verrichten der Notdurft auf und vor dem Betriebsgelände der GÖR ist untersagt und wird mit Werksverbot bis zu einer Woche geahndet. Im Sozialgebäude (GTL) stehen Toiletten zur Verfügung.

## **1.2 Befahren des GTL**

Die TKW-Fahrer haben eine RFID-Karte für das Befahren der TKW-Verladung erhalten. Schranken und Tore können damit entsprechend geöffnet werden, die gesonderte Unterweisung zur Kartenausgabe ist zu beachten. Besitzt ein TKW-Fahrer keine eigene, personengebundene Zutrittskarte, meldet er sich beim Wachpersonal an.

Die Wache im GTL ist werktags von 06:00-18:00 Uhr und samstags von 06:00 -15:00 Uhr besetzt. Außerhalb dieser Zeit meldet er sich über die Wechselsprechanlage an der Hauptzufahrt beim Schichtleiter der GÖR. Dieser organisiert über den Messwartenfahrer die Zufahrt für den TKW.

Bei der Ausfahrt werden die Schranke und das Tor über Induktionsschleifen geschlossen.

- Die Verhaltensanforderungen aus dem Sicherheitsmerkblatt-Hausordnung für TKW-Fahrer sind einzuhalten (siehe Seite 13 bis 16).
- Unbefugte Begleitpersonen haben keine Zutrittsberechtigung zur Betriebsstätte (auch nicht als Beifahrer).
- Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- Das Rückwärtsfahren ohne Einweisung ist verboten.

### 1.3 Abholvorgang

Das Fahrzeug fährt bis zur Messwarte. Hier befindet sich ein Tip-Terminal. Der Fahrer muss seine ID-Karte durchziehen, wobei seine Ladestammnummer, die im Rechner hinterlegt sind, durch den Rechner geprüft werden. Kontrolliert wird auch die Gültigkeit der GGVSEB- und ADR-Prüfungen. Bei Überschreitung der Prüffristen erfolgt keine Freigabe für die Befüllung.

Der Fahrer muss jetzt die Ladestammnummer, seine Kontrakt- bzw. Ordernummer und eventuell eine Sonderanschrift eingeben.

Bei richtiger Identifizierung erfolgt die Produktfreigabe für das Fahrzeug an der Befüllbühne. Am Tip-Terminal wird der Fahrer am Display geführt. Auf fehlerhafte Eingaben und Fehlbedienung weist der Rechner hin. Bei Problemen hat sich der Fahrer an den Messwartenfahrer zu wenden. In die Befüllspur (Fahrspur) darf nur gefahren werden, wenn die Ampel „grün“ anzeigt. An der Befüllstelle sind das Produkt und die Menge einzugeben. Wenn alle vorbereitenden Maßnahmen (siehe Punkte 1.4 – 2.) erfüllt sind, ist der Taster „Start“ zu drücken.

Aus der Befüllstelle darf nur bei Ampel „grün“ gefahren werden. An der Ausfahrtseite der Messwarte wird nach Durchziehen der ID-Karte am Kartenleser der Lieferschein ausgegeben.

Bei Fahrern mit Abholausweis gibt der Messwartenfahrer die Daten von Hand in den Rechner ein.

Bei Erstkunden wird nach Vorlage der Unterlagen ein neuer Kunde angelegt und die ID-Karte erstellt.

### 1.4 Bedienung der Befüllanlage

Nachdem der Fahrer den TKW auf der Fahrspur unter der Befüllstation positioniert hat, muss der Motor abgestellt werden.

Alle sonstigen Stromverbraucher (Radio, Telefon, CB-Funk, Heizung etc.) sind bereits bei der Einfahrt in das Tanklagergelände auszuschalten. Der TKW, der Tankauflieger und beim Zug der Hänger sind zum Befüllen zu erden. **Die Anlagen der Befüllstation sind schonend zu behandeln und entsprechend zu benutzen. Es ist verboten, bewusst gegen die Überfüllsicherungen zu fahren.**

Bei Gewitter ist der Befüllvorgang einzustellen und die Kammern sind zu schließen. Jede Überfüllung und Verschüttung ist dem Messwartenfahrer zu melden und nach dessen Anweisung zu beheben. Beschädigungen an den Anlagen oder dem Fahrzeug sind unverzüglich der Messwarte anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Bedienung und die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen werden mit Video-Kameras überwacht und aufgezeichnet. Zwischen den Befüllstellen und dem Messwartenfahrer in der Messwarte besteht eine Wechselsprechverbindung.

Für den Notfall sind an den Befüllstellen und den Aufgängen zu den Befüllbühnen „NOT-AUS“-Taster vorhanden.

## 1.5 Ladehinweise Zusammenladen und Produktwechsel

- Ottokraftstoff (OK) und Heizöl Extra leicht (HEL) dürfen nicht gleichzeitig in einem Tankwagen transportiert werden.
- Es ist untersagt, HEL zu laden, wenn der Tankwagen zuvor OK geladen hatte und weder gespült noch entgast wurde.
- Tankwagen mit einer Messuhr bzw. mit einem Abgabesystem müssen immer gespült werden, wenn Dieselkraftstoff (DK) und OK geladen werden soll.
- Bei Tankwagen ohne Uhr und bei Mehrkammer-Tankwagen mit zwei getrennten oder trennbaren Abgabesystemen müssen diejenigen Kammern restlos leer sein, in die DK nach OK gefüllt werden soll. Die Entrestung muss unmittelbar vor der Befüllung erfolgen. Die DGUV-Information 214-014 „Sicherer Betrieb von Tankfahrzeugen für Mineralölprodukte“, Punkt 4.2.2 – Produktwechsel (Swich-Loading) ist strikt zu beachten.

## 1.6 Ladehinweise – Top Loading

Nachdem die Absturzsicherung (siehe Punkt 2) in Position gebracht wurde und die Klapptreppe fest auf dem Tankwagen aufliegt, darf der Tankwagen betreten werden.

Die Ampelanlage zeigt jetzt „rot“ an, d. h. der TKW darf nicht bewegt werden.

### **Bedingungen, um den Befüllvorgang in Betrieb zu setzen, sind:**

- Der TKW muss geerdet sein.
- Das Domwannenventil muss geschlossen sein.
- Nur die zu befüllende Kammer darf geöffnet sein.
- Das Füllrohr muss senkrecht auf den Boden abgesenkt sein und festen Bodenkontakt haben.
- Füllrohrabschluss und Domkante müssen dicht anliegen, um den exakten Schalterpunkt der Überfüllsicherung zu gewährleisten.
- Der zulässige Befüllungsgrad muss eingehalten werden.

### 1.6.1 Befüllen einer Tankwagenkammer

Die ID-Karte am Kartenleser auf der Befüllbühne durchziehen. Das Produkt und die Mengenvorwahl eingeben. Befüllarm mittels der Bedienflasche aus der Parkposition in den Dom einführen. Startanzeige blinkt. Starttaste drücken und die Befüllung beobachten. Wenn die voreingestellte Menge erreicht ist, wird der Produktfluss automatisch unterbrochen. Bei Eintreten einer Störung reagiert die Überfüllsicherung und verhindert eine Überfüllung der Tankwagenkammer.

Der Befüllarm ist in der Kammer anzuheben (Bedienflasche) und im Bereich des Domes einige Zeit zum Abtropfen anzuhalten. Danach kann die nächste Kammer befüllt bzw. der Befüllarm in die Parkposition gebracht werden.

Beim Bewegen des Armes ist immer ein Eimer zur Verhinderung von Verschmutzungen unter den Arm zu hängen.

Nachdem Produktende und Ladende gedrückt sind, sich die Absturzsicherung in Parkposition befindet und das Erdungskabel abgenommen wurde, springt die Ampel auf „grün“. Erst jetzt darf der TKW aus der Befüllstation gefahren werden.

## 1.7 Ladehinweise – Bottom Loading

Das Befahren und Verlassen der Befüllspur wird auch hier wie bei der Top-Ladestelle über eine Ampel geregelt.

Steht der TKW in der Befüllposition, so ist als erste Maßnahme die Erdung vorzunehmen.

Wird durch den TKW-Fahrer eine Fahrspur benutzt, welche sowohl mit konventionellem Erdungstestgerät als auch mit der neuen Euro-Überfüllsicherung ausgerüstet ist (nur Bottom-Fahrzeuge) wird wie folgt verfahren:

1. Die Prüfung, um welches Fahrzeug es sich handelt, erfolgt bei der Eingangsbehandlung am TIP-Terminal.
2. Das Rechnerprogramm sendet den Fahrzeugtyp an die Verlade-SPS.
3. Durch die SPS wird das entsprechende System an der Füllbühne aktiviert. Der TKW-Fahrer muss über die Erdungsklemme oder den Euro-Stecker, je nach installiertem System am TKW, die Verbindung zur Befüllbühne herstellen.

### **ACHTUNG:**

**Ein Verladebeginn ist weder ohne Anwahl der beiden Systeme, noch mit falsch angeschlossenem System gestattet.**

Hinweise zu den EMCO-Trockenkupplungen auf den Fahrspuren 1 und 2:

- Zitat aus EMCO Betriebsanleitung: “Eine Betätigung bei höheren Drücken und/oder bei laufender Pumpe ist nur mit erhöhtem Kraftauswand möglich. Vorsicht, bei Unachtsamkeit besteht Verletzungsgefahr durch Herumschlagen des Hebels“.
- Das Bewegen (Verziehen) der Trockenkupplungen am Ventilhebel ist verboten.
- Beim Abschließen der Trockenkupplungen ist zu kontrollieren, dass die Muffe in der Endposition „offen“ eingerastet ist und sich nach vorn verschieben lässt.

Bei Nichtfreigabe der Verladung, trotz korrekt ausgewähltem System, ist der Messwartenfahrer zu informieren. Erfolgt die Freigabe durch Erdungstestgeräte



oder Euro-Überfüllsicherung, kann die Vorbereitung der Verladung fortgesetzt werden.

Danach werden der Gaspendelschlauch und ein oder mehrere Füllschläuche angeschlossen. Die vorgesehene Füllmenge für die Kammer ist an der Mengenvoreinstellung einzugeben. Die maximale Füllmenge darf nicht überschritten werden und das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges ist einzuhalten.

Spricht die Überfüllsicherung an, ist der Messwartenfahrer zu informieren und eine visuelle Überprüfung hat zu erfolgen.

Nach Abbruch der Befüllung durch einen Alarm darf die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem die Störungsursache gefunden und beseitigt worden ist. Bei Ladende sind die Schläuche in Parkposition zu bringen und die Erde/der Eurostecker ist zu entfernen.

Nur bei „grün“ zeigender Ampel darf aus der Befüllstation gefahren werden.

## 1.8 Melden unsicherer Situationen und Vorfälle

Unsichere Situationen und Vorfälle sind umgehend dem Messwartenpersonal mitzuteilen. Der Vorfall ist stichpunktartig, schriftlich festzuhalten und sowohl vom Fahrer als auch vom Messwartenpersonal zu unterzeichnen.

## 2. Absturzsicherung

Zur Sicherung des TKW-Fahrers bei der Top-Loading ist an jeder Fahrspur eine Absturzsicherung vorhanden, die wie folgt zu bedienen ist.

- Durch Betätigung der in der rechten Säule der Klapptreppe installierten Drucktaster „**Heben und Senken**“ fahren die Klapptreppe und die dazugehörigen Sicherheits-Fanggitter sowie die Segment-Absturzsicherung in die gewünschte Position.

Beim Betätigen des Drucktasters „**Senken**“ ist gleichzeitig mit dem Fuß die an der rechten Säule angebrachte mechanische Verriegelung der Klapptreppe zu lösen.

- Der Hebe- und Senkvorgang erfolgt nach dem Totmannprinzip, d. h. nach dem Loslassen des Drucktasters verharren Klapptreppe und Fanggitter in ihrer Position. Lediglich der Segment-Absturzsicherung-Rückschutz fährt automatisch in die untere oder obere Endlage.
- Die Begehung der Tankwagen darf nur nach vollständigem Absenken der Absturzsicherung erfolgen.

### **ACHTUNG!**

**Befinden sich die Absturzsicherungen oder Teile davon nicht in ihrer Parkposition, ist das Befahren oder Versetzen des TKW auf dieser Spur**

**strengstens untersagt, da eine Zerstörung der Absturzsicherung in diesem Fall nicht zu vermeiden wäre.**

### **3. Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen**

#### **Bei Ertönen der Alarmsirene:**

- Not-Aus-Taste drücken
- Schläuche und Befüllarme abschließen und an die Parkposition bringen
- Domdeckel schließen
- Absturzsicherung und Klapptreppe in Parkposition fahren
- Erdung abklemmen
- Fahrzeug aus der Befüllstation auf den Parkplatz fahren
- Anweisung abwarten

YARA Rostock und die GÖR unterhalten zur Alarmierung ihrer Belegschaft jeweils eine eigene Sirenenanlage. Die Funktion dieser Sirenen wird jeden Mittwoch um 15.00 Uhr erprobt.

### **4. Sicherheitsbestimmungen**

#### **4.1 Persönliche Schutzausrüstung**

Entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften ist eine spezielle Schutzausrüstung zu tragen:

|                 |   |   |
|-----------------|---|---|
| Kopfschutz      | ⇒ | Arbeitsschutzhelm mit Kinnriemen  |
| Augenschutz     | ⇒ | dichtschießende Schutzbrille  |
| Handschutz      | ⇒ | produktbeständige und elektrisch leitfähige Arbeitsschutzhandschuhe   |
| Fußschutz       | ⇒ | produktbeständige und antistatische ESD-Schutzschuhe (S3)   |
| Arbeitskleidung | ⇒ | geeignete geschlossene Arbeitskleidung (Overall bzw. Jacke und lange Hose) Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen nach DIN EN ISO 11612, 14116, dauerhaft antistatisches Gewebe nach EN 1149 |

## 4.2 Ausrüstung für Gefahrgutbeförderung

Gemäß dem ADR Abschnitt 8.1.5 sind neben der persönlichen Schutzausrüstung noch folgende Grundausrüstung erforderlich:

- mindestens ein Unterlegkeil je Fahrzeug
- 2 selbststehende Warnzeichen
- Warnweste oder Warnkleidung
- eine Handlampe (bei Beförderung von Ottokraftstoff ex-geschützt)
- Kanalisationsabdeckung, Plane mit einer Mindestgröße 90 x 90 cm
- eine geeignete Schaufel
- ein Besen
- Bindemittel
- geeigneter Auffangbehälter (Mindestaufnahmevermögen von 5 Litern)
- mindestens 2 Feuerlöschgeräte mit einem entsprechenden Prüfvermerk (jährlich) durch eine zugelassene Stelle
- Augenspülflüssigkeit
- Notfallfluchtmaske bei Methanol (6.1)

## 4.3 Gefahrgutsicherheitspflichten

Als GÖR verweisen wir auf bestehende allgemeine Sicherheitspflichten nach der GGVSEB, die Sie als Fahrer kennen und einhalten müssen:

**Handhabung der Fülleinrichtung**, GGVSEB Anlage 2 Nr. 3.2:  
Fahrzeugführer oder Beifahrer, die noch nicht in die Handhabung unserer Fülleinrichtungen eingewiesen sind, melden sich in der Messwarte.

**Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter)**, ADR, Abschnitt 5.4.3:  
Gültige Unfallmerkblätter für die Ladegüter sind im Fahrzeug mitzuführen.

### Produktbezeichnung:

Auf die Bezeichnung der Ladegüter wird auf der Versandanzeige und auf dem Unfallmerkblatt ausdrücklich hingewiesen.

|         |  |         |               |
|---------|--|---------|---------------|
| UN 1203 | OTTOKRAFTSTOFF   | 3       | VG II, (D/E)  |
| UN 1202 | DIESELKRAFTSTOFF   | 3       | VG III, (D/E) |
| UN 1202 | HEIZÖL (LEICHT)  | 3       | VG III, (D/E) |
| UN 1230 | METHANOL   | 3 (6.1) | VG II, (D/E)  |
| UN 1170 | ETHANOL  | 3       | VG II, (D/E)  |
| UN 3082 | UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF<br>FLÜSSIG, N.A.G.<br>(HEIZÖL SCHWER) | 3       | VG III, (-)   |

Auf die besonderen Beförderungsbedingungen nach §35 GGVSEB für die UN 1203 und UN 1170 wird in der Versandanzeige hingewiesen.

## **Höchstzulässiger Füllungsgrad, GGVSEB / ADR, Kap. 4.3:**

Der höchstzulässige Füllungsgrad beträgt maximal 95 % je Tankabteil im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichtes.

## **Aktuelle Dichtewerte:**

Die aktuellen relativen Dichten der Produkte bei 15°C sind in der Messwarte zu erfragen.

## **Verbot der Zusammenbeförderung:**

Es besteht das strenge Verbot der Zusammenbeförderung von **UN 1203 OTTOKRAFTSTOFF** und **UN 1202 HEIZÖL (LEICHT)** in einem Tankfahrzeug.

## **5. Vorgeschriebene Begleitpapiere bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**

- a. Beförderungspapier nach ADR Abschnitt 5.4.1  
Alle Angaben können aus der Versandanzeige entnommen werden.
- b. Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter)
- c. Zulassungsbescheinigung(en) für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- d. Schulungsbescheinigung des Fahrzeugführers (ADR-Schein des Gefahrgutfahrers)
- e. ggf. Fahrwegbestimmungen
- f. Fahrzeugschein, Führerschein

## **6. Gefahrgutkennzeichnung an Tankfahrzeugen**

### **6.1 Warntafeln**

Sie sind anzubringen an Beförderungseinheiten mit Tanks, deren Fassungsraum mehr als 1000 l Gefahrgut beträgt.

Gekennzeichnet werden je nach Ladegut die Tankkammern seitlich oder die Beförderungseinheiten vorn und hinten.

|                |                  |      |
|----------------|------------------|------|
| Alle OK-Sorten | Gefahrgutnummer: | 33   |
|                | UN-Nummer:       | 1203 |
| DK und HEL     | Gefahrgutnummer: | 30   |
|                | UN-Nummer:       | 1202 |
| HES            | Gefahrgutnummer: | 90   |
|                | UN-Nummer:       | 3082 |
| Methanol       | Gefahrgutnummer: | 336  |
|                | UN-Nummer:       | 1230 |
| Ethanol        | Gefahrgutnummer: | 33   |
|                | UN-Nummer:       | 1170 |

## 6.2 Gefahrgutzettel Nr. 3

Wo sind die Gefahrzettel anzubringen?

An Tankfahrzeugen, an Aufsetztanks

⇒ beide Längsseiten und hinten

An Tankcontainer (TC)

⇒ an beiden Seiten, zusätzlich an LKW seitlich und hinten, wenn Gefahrzettel des TC nicht von außen sichtbar sind

Wann sind die Gefahrzettel anzubringen?

⇒ an beladenen und leeren, ungereinigten Tanks

Größe der Gefahrzettel?

⇒ mindestens 25 x 25 cm Kantenlänge

## 6.3 Verantwortlichkeiten nach GGVSEB

Fahrzeughalter

⇒ für die Ausrüstung der Beförderungseinheit mit Warntafeln und Gefahrzetteln

Fahrzeugführer

⇒ für das Verdecken, Anbringen oder sichtbar machen von Warntafeln und Gefahrzetteln

Beförderer

⇒ für das Ersehen der Fahrzeuge mit Unfallmerkmale

Ihr Ansprechpartner zu Gefahrgutfragen in der GÖR:

Beauftragte Person: (0381) 648-100  
(0381) 648-107

## **Tankwagen – Abfahrtskontrolle**

### **Fahrzeug**

- Kontrolle der Reife-Luftdruck-Radnummern
- Öl-Kühlwasser-Bremsflüssigkeit
- Funktionsprüfung der Beleuchtung
- Bremsen-Lenkung
- Schaublätter EG Kontrollgerät beschriftet und ordnungsgemäß eingelegt

### **Tank und Ausrüstung**

- Warntafel und Gefahrzettel angebracht
- Beförderungspapier, wie Versandanzeige/Lieferschein
- Unfallmerkkblätter vorhanden
- Schutzausrüstung vorhanden
- Prüfbescheinigung vorhanden und gültig
- Trennschalter funktionstüchtig
- Feuerlöscher griffbereit und einsatzfähig (Prüffrist 1 Jahr)
- Domdeckel, Peilabverschlüsse und Domwannenabschluss geschlossen
- Bodenventil, Absperrschieber und Verschlusskappen geschossen
- Armaturenschrank und Ablauf geschlossen und dicht
- Abfüllschläuche sicher untergebracht
- Schlauchkästen dicht

# Sicherheitsmerkblatt – Hausordnung für TKW-Fahrer

## Sicheres Verhalten auf dem Firmengelände der GÖR GmbH

Die nachstehend aufgeführten Festlegungen sind von Ihnen strikt einzuhalten.

Ihr Ansprechpartner der GÖR GmbH für Ihre Tätigkeit auf dem Firmengelände ist der Messwartenfahrer.



### 1. Ein- und Ausgang

Sie erhalten entsprechend Ihres Auftrages eine Zutrittskarte. Benutzen Sie nur die vorgesehenen Tore und Eingänge zum Betreten und Verlassen des Firmengeländes.

### 2. Fotografieren, Filmen

Das Fotografieren und Filmen, einschließlich Anfertigung von Videoaufnahmen, ist auf dem Firmengelände der GÖR nicht erlaubt.

### 3. Straßenverkehr

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

### 4. Alkohol- und Drogenverbot

Auf dem Firmengelände der GÖR ist der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen streng untersagt. Im angetrunkenen Zustand bzw. unter Drogen darf niemand das Firmengelände betreten.

### 5. Sicher arbeiten

Beim Betreten des Firmengeländes ist das Tragen einer Schutzausrüstung erforderlich. Ausgenommen sind das Verwaltungsgebäude und das Gebäude der Messwarte. Für Ihre Sicherheit ist folgende „Grundausrüstung“ erforderlich:

- Arbeitsschutzhelm in allen Anlagen und auf Baustellen.
- Schutzschuhe (mindestens S3, ESD).
- Schutzkleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen (ISO 11612, 14116, 1149 antistatisch) in allen Anlagen.
- Gehörschutz, wenn Sie sich in Lärmbereichen aufhalten müssen oder selbst lärmintensive Arbeiten durchführen.

- Schutzhandschuhen bei allen Arbeiten mit Gefahr von Handverletzungen sowie mit Kontakt mit Gefahrstoffen.
- Atemschutzmitteln, wenn Sie sich gesundheitsschädlichen Gasen, Dämpfen und Stäuben aussetzen; das Tragen von Atemschutzgeräten ist nur bei entsprechender Ausbildung und mit arbeitsmedizinischer Untersuchung und Tauglichkeit nach G26 zulässig.
- Einer Schutzbrille muss in jedem Fall am Mann getragen/ bereitgehalten und bei Umschlagstätigkeiten getragen/ benutzt werden.

## 6. Brandschutz, Explosionsschutz, Rauchverbot

Wegen der besonderen Brand- und Explosionsgefahren sind das Rauchen und der Gebrauch offenen Feuers oder Lichtes streng untersagt. Das trifft auch in geschlossenen Kraftfahrzeugen zu. Die Benutzung von Funktelefonen ohne Explosionsschutz sowie sonstige elektronische Geräte ist in der GÖR grundsätzlich verboten. Mitgeführte Funktelefone sind abzuschalten.

## 7. Hilfe bei Notfällen

Ist nach eingetretenen Unfällen oder akuten Erkrankungen dringende medizinische Hilfe erforderlich, ist der Rettungsdienst über den Schichtleiter, mit dem



**Notruf**  
**(0381) 648-**  
**241**

**intern**  
**241**



anzufordern.

Im Falle eines **Brandes oder unkontrollierten Produktaustrittes** ist die Feuerwehr über den Schichtleiter, oder über **Feuermelder**, anzufordern.

### Gewitter:

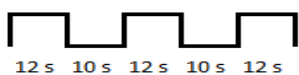
Bei Gewitter in der Nähe, wenn die Blitz-Donnerfolge 10 s unterschreitet, ist die Befüllung einzustellen und die Kammern/Domdeckel sind zu schließen.

## 8. Alarmierung

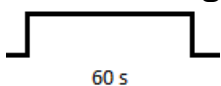
Die Alarmierung der Beschäftigten und der sich auf dem Gelände der GÖR aufhaltenden Personen erfolgt mittels Sirenen.

Die Sirenensignale haben folgende Bedeutung:

### Feueralarm



### Entwarnung



### Gasalarm (Ammoniakaustritt)



### Funktionsprobe (Mittwoch 15.00 Uhr)





## 9. Verhalten bei:

### Feueralarm:

*(außer Probealarm der Sirene jeden Mittwoch um 15:00 Uhr)*

- Ruhe bewahren und Panik vermeiden!
- Beim Aufenthalt in Produktionsanlagen die Anweisungen des Betriebspersonals befolgen!
- Not-Aus-Taste drücken
- Füllarme abschließen und in die Parkposition bringen
- Domdeckel schließen
- Absturzsicherung und Klapptreppe in Parkposition fahren
- Erdung abklemmen
- Fahrzeug aus der Befüllstation auf den Parkplatz fahren
- Anweisung abwarten
- Halten Sie deutlichen Abstand vom Gebäude/ Ereignisort!

### Gasalarm:

*(außer Probealarm der Sirene jeden 1. Mittwoch des Monats um 15:00 Uhr)*

- Ruhe bewahren und Panik vermeiden!
- Bei Aufenthalt im Freien sofort in das nächste Gebäude gehen!
- Türen und Fenster schließen, Lüftungs- und Klimaanlage abschalten.
- Im Gebäude bleiben und weitere Anweisungen des Betriebspersonals/ der Feuerwehr abwarten!

## 10. Zutrittskartensystem

Die ausgegebene Zutrittskarte ist eine RFID-Karte, welche mit einem Kartenleser kommuniziert. Dieser erkennt, ob eine Berechtigung zum Betreten bzw. Befahren der Betriebsbereiche der GÖR vorliegt. Bitte melden Sie sich an jeder Schranke/jedem Tor am Kartenleser an und ab. Wird das Gelände verlassen, ohne das eine Abmeldung vom System erfolgt, so ist ein erneutes Betreten nicht möglich. Ein manuelles Freischalten durch GÖR wird erforderlich!

Hinter Schranken /Toren ist zu warten, bis sich dieser wieder vollständig geschlossen haben. So soll vermieden werden, dass Unberechtigte nach dem Öffnen ohne Anmeldung mit auf das Betriebsgelände gelangen.

Die Zutrittskarten sind personengebunden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Es ist untersagt Dritte, welche nicht selbst über eine gültige Zutrittsberechtigung verfügen, mit auf das Gelände der GÖR zu nehmen.

Der Karteninhaber ist für die sichere Aufbewahrung und den sachgemäßen Gebrauch der Karte verantwortlich. Ein Verlust der Karte ist unverzüglich bei der GÖR anzuzeigen.

## **11. Hausverbot**

Bitte halten Sie die vorgenannten Bestimmungen genau ein. Sie sind auch für Ihre Sicherheit wichtig. Wir würden es sehr bedauern, bei Verstößen gegen die Festlegungen dieses Merkblattes ein Aufenthaltsverbot für unser Firmengelände aussprechen zu müssen.

## Datenschutz und Video-Überwachung

### **Verantwortlich:**

Grosstanklager-Ölhafen Rostock GmbH  
Oewerwischenweg 1  
18146 Rostock  
Geschäftsführerin: Ulrike Ferch

### **Datenschutzbeauftragter**

Dr. Manfred Paetzold  
Gaffelschonerweg 1c  
18055 Rostock

Mit der Erhebung von Daten und der Videoüberwachung der TKW-Füllstellen macht die GÖR von ihrem Hausrecht Gebrauch. Zum Zweck der Identifizierung der Fahrer mit Ladeberechtigung und zur Verhinderung des Zutritts von Unbefugten werden durch die GÖR folgende Daten von Ihnen erhoben: Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Name der Spedition, Gültigkeit von Führerschein und ADR-Schein. Die Daten werden den entsprechend vorgelegten Dokumenten entnommen und elektronisch gespeichert. Sie können nur von den berechtigten Personen der GÖR geöffnet werden. Empfänger der Daten sind ausschließlich die Anlagenfahrer für Tankwagenbeladung. Die Daten werden bei Bedarf aktualisiert.

Fernerhin findet an den TKW-Füllstellen eine Videoüberwachung statt, um Verursacher nicht gemeldeter Schäden an Umschlagsanlagen festzustellen und etwaige Schadensersatzansprüche zu klären. Die Aufnahmen werden nach 72 Stunden automatisch überschrieben. Sicherheitsrelevante Betriebsereignisse werden aufgezeichnet. Sofern Videoaufzeichnungen als Beweismittel für die straf- und/oder zivilrechtliche Verfolgung gespeichert werden, erfolgt die Löschung entsprechend der Verjährungsvorschriften. Empfänger der Daten sind neben den Anlagenfahrern für Tankwagenbeladung auch die Geschäftsführung der GÖR, eigene Anwälte und Anwälte von Anspruchsgegnern, Gerichte, Polizei, Behörden, Gutachter, Versicherungen, sonstige Auskunftsberechtigte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

**Betroffenenrechte:** Auskunfts- und Berichtigungsersuchen sind an die oben aufgeführte Anschrift der GÖR zu richten. Das Recht auf Löschung wird durch das jährliche Überprüfen der Daten und die Löschung der Daten von nicht sicherheitsunterwiesenen Fahrern umgesetzt. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung wird durch das jährliche Überprüfen der Daten und die Löschung der Daten von nicht sicherheitsunterwiesenen Fahrern umgesetzt. Das Recht auf Datenübertragbarkeit ist technisch eingeschränkt. Zudem kann eine Übertragung möglicherweise die Rechte Dritter beeinträchtigen. Das Recht auf Widerspruch wird durch das jährliche Überprüfen der Daten und die Löschung der Daten von nicht sicherheitsunterwiesenen Fahrern berücksichtigt. Ansonsten sind

Widerspruchersuchen an die oben aufgeführte Anschrift der GÖR zu richten. Beschwerden können jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten adressiert werden (Kontaktdaten siehe oben). Daneben besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (LDI MV). Fernerhin gilt für Videoaufzeichnungen, dass das Recht auf Berichtigung

dahingehend eingeschränkt ist, dass diese technisch nicht verändert werden können. Das Recht auf Löschung wird, sofern keine zweckgebundene Speicherung erfolgt, durch das automatische Überschreiben der Daten umgesetzt. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung wird aufgrund der automatisierten Datenlöschung durch Überschreiben und der Zweckbindung bei einer Speicherung berücksichtigt. Das Recht auf Datenübertragbarkeit ist technisch eingeschränkt, da die Daten nur mit einer speziellen Software eingesehen werden können, zudem kann eine Übertragung möglicherweise die Rechte Dritter beeinträchtigen. Das Recht auf Widerspruch wird aufgrund der automatisierten Datenlöschung durch Überschreiben und der Zweckbindung bei einer Speicherung berücksichtigt.

**Hinweis:** Wird der Datenspeicherung widersprochen, so muss sich der Fahrer bei jeder Beladung mit Personalausweis oder gleichwertigem amtlichen Dokument identifizieren und einen schriftlichen Auftrag zur Beladung, welcher den eigenen Namen und den der Spedition enthält, vorlegen.



## **Bestätigung**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Bedienungsvorschrift für die TKW-Verladestation im GTL erhalten habe und an der Verladeanlage eingewiesen wurde.

Ich verpflichte mich, die in der GÖR geltenden Sicherheitsmaßnahmen zu beachten und einzuhalten.

---

Firma

Name in Druckschrift

---

Datum

Unterschrift

Formular-Nr.: 95/0722

